BESCHLUSSVORSCHLAG

- öffentlich - **A.26/017/2010**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns	Umweltschutzamt

Sachbearbeiter/in: Daniela Hoffmann

Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Schwabach, Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	04.05.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2010	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag Umweltausschuss

Mit Debatte - einstimmig - **Anwesend: 12**
Alle Beschlüsse einstimmig, außer 3.2.4.8 (siehe unten)

Der Anregung unter Punkt 3.1.1. wird nicht gefolgt. Eine Verbotsregelung über die Ansiedelung standortfremder Pflanzen und Tiere wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

Der Anregung unter Punkt 3.1.2. wird gefolgt. In § 3 Abs.2 Nr. 1 der Verordnung wird eingefügt: „ und Wasserversorgungsanlagen sowie damit verbundenen Fernwirkanlagen“.

Der Anregung unter Punkt 3.1.3. wird nicht gefolgt. Eine Regelung zur Aufforstung im Schutzstreifenbereich der Fernwasserleitung wird nicht in die Verordnung aufgenommen.

Der Anregung unter Punkt 3.1.4. wird gefolgt. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung wird eingefügt: „und Bundeswasserstraßen“.

Punkt 3.2.1.1: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Die Anregung unter Punkt 3.2.1.2. dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 941/0 und 942/0 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Punkt 3.2.1.3: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

-2-

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.4. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Teilfläche Fl.Nr. 971/2 Gemarkung Schwabach in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.1.5. wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 990/0 und 989/0 (Teilfläche) Gemarkung Schwabach aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird abgelehnt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.1.6. dient zur Kenntnis. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 861/0 und 862/0 Gemarkung Wolkersdorf in den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Punkt 3.2.1.7: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Punkt 3.2.1.8: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Der Anregung unter Punkt 3.2.2. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn. 1436/0, 746/0, 1436/18, 681/6, 1436/19, 749/0, 680/0, 1436/20, 681/2, 1436/21, 681/2, 410/2, 1008/6, 1008/0, 1008/8 Gemarkung Schwabach (jeweils Teilflächen) wird nicht zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.3.1. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nrn. 617/39, 617/40, 617/41 und 617/3 Gemarkung Penzendorf, redaktionelle Änderungen R 10, Fl.Nrn. 644/17, 644/18, 644/19, 644/20, 644/21, 644/22, und 644/15 Gemarkung Penzendorf (nördlich Hans-Hofer-Straße), R 11 (nördlich Lohengrinstraße), und Fl.Nrn 186/35 und 186/75 Gemarkung Penzendorf, R 17 (Penzendorf Waldstraße) aus den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zugestimmt.

Punkt 3.2.3.2: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Der Anregung unter Punkt 3.2.4.1. wird nicht gefolgt. Die Herausnahme der Fl.Nr. 124 Gemarkung Penzendorf wird abgelehnt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.4.2. wird teilweise gefolgt. Der Aufnahme der Fl-Nrn. 540/83 TF, 540/85 TF, 540/0 TF, 540/95, 540/58 TF, 540/116 TF, 540/52 TF, 540/38 TF, 540/37 TF, 540/39 TF, 540/89 TF, 540/124 (TF), 540/125 TF, 540/126 TF Gem. Penzendorf wird zugestimmt.

Punkt 3.2.4.3: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Punkt 3.2.4.4: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Punkt 3.2.4.5: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Punkt 3.2.4.6: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Den Anregungen unter Punkt 3.2.4.7. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 631/0 und 631/3 Gemarkung Kleinschwarzenlohe wird zugestimmt.

- 8 gegen 4 Stimmen-
Den Anregungen wird indem Punkt 3.2.4.8. nicht gefolgt. Der Herausnahme der Fl.Nr. 116/0 Gemarkung Penzendorf wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.5. wird nicht gefolgt. Der Herausnahme der Flächen Fl.Nrn.: 859/0, 864/0, 864/6, 876/2, 878/2 Gemarkung Ottersdorf, Herausnahmefläche H 4 (jeweils Teilflächen) wird zugestimmt.

Der Anregung unter Punkt 3.2.6.1. wird nicht gefolgt. Der Aufnahme der Fl.Nrn. 644, 645/8 Gemarkung Kleinschwarzenlohe, Aufnahmefläche A 8 (Waldgrundstücke) wird zugestimmt.

Punkt 3.2.6.2: Beschluss bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Der Anregung unter Punkt 3.2.7.1. wird nicht gefolgt. Der prinzipiellen und vollständigen Aufnahme aller Waldflächen wird zugestimmt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.2. dient zur Kenntnis.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.3. dient zur Kenntnis.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.4. dient zur Kenntnis.

Der Anregung unter Punkt 3.2.7.5. wird nicht gefolgt.

Die Anregung unter Punkt 3.2.7.6. dient zur Kenntnis.

…….
Vorsitzender